

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Vortrag mehrerer Deputationsberichte.

Nachdem der Präsident der Kammer noch die Anzeige gemacht hatte, daß er dem Abg. von der Planitz einen Urlaub auf 2 Tage bewilligt habe, und der Abg. Sachse bemerkt hatte, daß er während der Dauer der Krankheit des Abg. v. Thielau von der 4. Deputation zum Vorstand ernannt worden sei, werden die von der 4. Deputation zurückgewiesenen Petitionen verlesen, wie folgt:

Dem §. 118. der Landtagsordnung gemäß zeigt die 4. Deputation hiermit durch ihren Vorstand an, daß sie die an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichteten und der bestehenden Einrichtung gemäß von der 1. Kammer an die 2. abgegebenen Beschwerden, und zwar 1) Beschwerde der Conmunrepräsentanten zu Marienberg, 2) Beschwerde des Stadtraths zu Gamenz, 3) Beschwerde der Häusler Carl Friedrich Peneder und Consorten zu Stötteritz, 4) Beschwerde der Innung der Goldschmiede zu Leipzig, 5) Beschwerde der Gemeinde Oberodermitz, bei Herrnhut, 6) Beschwerde des Windmüllers Carl August Winkler zu Böhlen, bei Leisnig, 7) Beschwerde der Geschwister Johanna Rosina Blumenstengel in Witznig, 8) Beschwerde der Gemeinde Lindenthal, bei Leipzig, 9) Beschwerde der Gemeinde Deberschau und 10) Beschwerde Heinrich Benjamin Bilzigs zu Neugeisig aus dem Grunde abzuweisen erachtet hat, weil im Allgemeinen der §. 111. der Verfassungsurkunde nicht beobachtet und nicht nachgewiesen ist, daß diese Beschwerden bis zu den betreffenden Ministerialdepartements gebracht und daselbst ohne Abhilfe geblieben seien. — Ueberdies hat sie nicht nur die Beschwerdeführer unter Nr. 5. und 9, auf das Ablösungsgesetz verwiesen, sondern auch denen unter Nr. 6. und 8. außerdem zu erkennen gegeben, daß einzelnen Einwohnern auf Kosten der Andern eine Erleichterung nicht gewährt werden könne, ehe nicht das beabsichtigte neue Steuersystem eingeführt worden, welches die Grundlage für die Verpflichtung zu Uebertragung der den zu hoch Besteuereten abzunehmenden Lasten aufstellen wird.

Die Tagesordnung enthielt mehrere Gegenstände.

Der 1. Gegenstand betraf den Vortrag der vereinigten 1. und 2. Deputation über die Beschlüsse der 1. Kammer hinsichtlich des Gesetzentwurfes wegen der Entrichtung der Schlachtsteuer.

Referent Eisenstuck verliest den Bericht.

Der Beschluß der 1. Kammer, das Wort: „alt“ vor das Wort: „Ziege“ einzuschieben, wird sofort angenommen.

Bei §. 4. hatte die 1. Kammer die abgeänderte Fassung beschlossen: „durch bewirkende Ermittlung des Gewichts, des Schlachviehes in ausgeschlachtetem Zustande, einschließlich der Kleinodien.“ Die Deputation war damit einverstanden.

Auf die Bemerkung des Abg. Runde, daß sich dieses in der Praxis schwer machen würde, entgegnet

Referent, daß diese Bestimmung lediglich beim Bankschlachten vorkomme und man allerdings von Wichtigkeit angesehen habe, daß die Kleinodien mit eingeschlossen würden, und auch von Seiten der Regierung sei man damit einverstanden gewesen.

Demnach wird dem Deputationsgutachten gegen 12 Stimmen beigetreten.

Im §. 5., in welchem die 1. Kammer die Worte: „gerichtliche oder thierärztliche Zeugnisse“ umzugestalten beschlossen hatte in: „Zeugniss: der Aeltesten der am Orte bestehenden Fleischerinnung, der Dorfgerichte oder Thierärzte“ fand man von Seiten der Deputation diese Abänderung bedenklich und konnte derselben in Betreff der Aeltesten der Fleischerinnung nicht beitreten, weil man diese für nicht geeignet und wohl gar oftmals theilhaftig erachtete, und beschloß, lieber zu setzen anstatt: „der Aeltesten“ „der Localpoliceibehörde“.

Die Kammer trat diesem Gutachten einstimmig bei.

Zu §. 7. wird dem Vorschlage, daß gesetzt werde: „daß noch vor Anmeldung und Lösung des ersten oder bei Verlegung des Schlachttages eines zweiten“, die Zustimmung sofort erteilt.

Ferner hatte die 1. Kammer bei §. 7. die Ansicht gefaßt, die Gewichtsdivergenz auf Procente zu bestimmen und solche bei dem Bankschlachten in Betreff der Fleischer auf 10 Procent, hinsichtlich anderer auf 5 Procent zu normiren und beschlossen, einen Antrag der Art in der Schrift zu stellen. Diesem schloß man sich zwar auch an, jedoch mit der Abänderung, daß man die Procente gleich zu stellen und auf 5 Procent festzusetzen sich bestimmte, hauptsächlich aus den Gründen, um die Fleischer nicht schlechter zu stellen, als andere und einen nicht zu großen Ausfall in der Staatskasse herbeizuführen.

Abg. Adler: Die Abschätzung ist nie so sicher, daß man das Gewicht auf so wenige Pfunde bestimmen kann, und ich halte daher für zweckmäßiger, daß man hier das Verhältniß nach Steinen festsetze, und z. B. sage, sobald es einen Stein nicht übersteigt.

Staatsminister v. Beschau: Ich wollte dagegen bloß bemerken, daß die Bestimmung von 5 Procent passender erscheint, und glaube nicht, daß dasselbe durch eine Bestimmung nach